

**110. Bekanntmachung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher
Lappwald"
in der Gemeinde Grasleben der Samtgemeinde
Grasleben und im gemeindefreien Gebiet Mariental,
im Landkreis Helmstedt
vom 05.06.2019**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördlicher Lappwald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“ im Ostbraunschweigischem Flachland. Es befindet sich in der Gemeinde „Grasleben“ und im gemeindefreien Gebiet „Mariental“ ca. zwei Kilometer nordwestlich des Ortsteils „Grasleben“ und ca. neun Kilometer nördlich von Helmstedt im Landkreis Helmstedt.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die aktuelle Lage der Lebensraumtypen ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage C**).

Die Anlagen B und C sind Bestandteil dieser Verordnung, werden aber nicht mitveröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Grasleben und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 106 „Pfeifengras-Wiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben“ (DE 3631-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 107 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das LSG "Nördlicher Lappwald" ist ein Teilgebiet des weitläufigen Lappwaldes, ein Waldgebiet über Sand- und Tongesteinen des Lias. Der tonige, wasserundurchlässige Untergrund führt zu weit verbreiteter Wechselfeuchtigkeit. Im LSG befinden sich mehrere kleine Waldwiesen mit artenreichen Pfeifengraswiesen. Es ist eines der wenigen Vorkommen basenreicher Pfeifengraswiesen in Niedersachsen. Die Wiesen sind umgeben von Wäldern mit Übergängen zwischen Waldmeister-Buchenwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie kleinflächigen Erlen-Eschenwäldern. Der Wald ist von kleinen Bachläufen durchzogen. Im Nordosten des Gebiets befindet sich eine anthropogen entstandene Salzwiese. Die Salzstelle befindet sich am Rande einer abgedeckten Kalihalde. Außerhalb des Waldes liegen mehr oder weniger intensiv genutzte Grünlandflächen. Die Binnensalzwiese wird von einem mageren mesophilen Grünland umgeben.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung und Förderung
 - a) naturnaher Waldbestände mit naturnaher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur, inklusive aller Altersphasen in ausreichendem Umfang, insbesondere der Terminal- und Zerfallsphase, sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 - b) naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie auf trockeneren Standorten mit Waldmeister-Buchenwäldern,
 - c) von strukturreichen Waldinnen- und Waldaußenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
 - d) der artenreichen Pfeifengraswiesen und der Mageren Flachland-Mähwiesen,
 - e) der Binnensalzstelle,
 - f) von naturnahen Bachläufen,
 - g) der Funktionsbeziehungen verschiedener Tierarten, insbesondere der Fledermausarten, mit dem benachbarten Waldbereich des FFH-Gebietes Nr. 107 „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südlichen Lappwald.
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen

- Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, sowie die Sicherung vorhandener Laubwälder gegen die Umwandlung in Nadelholzbestände,
3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Nördlichen Lappwald“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Pfeifengras-Wiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele im FFH-Gebiet als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 1340* „Salzwiesen im Binnenland“ als naturnahe Salzstelle mit intaktem Wasserhaushalt mit gut ausgeprägter artenreicher Salzvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnlicher Kurzzähren-Queller, Stielfrüchtige Salzmelde, Echter Sellerie, Strand-Aster, Strand-Dreizack und Salz-Schuppenmiere, kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Auwälder. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholz (insbesondere stehendes Totholz) und Höhlenbäumen sowie spezifischen auentypische Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Lichungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wald-Schachtelhalm, Winkel-Segge oder Rasen-Schmiele kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6410 „Pfeifengraswiesen“ als artenreiche Wiesen auf feuchten bis nassen, basenreichen Standorten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Sibirische Schwertlilie, Färber-Scharte, Wiesen-Silge, Filz-Segge, Heil-Ziest, Nordisches Labkraut, Kümmel-Silge, Hirsen-Segge und Glänzende Wiesenraute, kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiche, wenig gedüngte Mähwiesen auf mäßig feuchte bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie

- mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Glänzende Wiesenraute, Wald-Engelwurz und Kohldistel kommen in stabilen Populationen vor.
- c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Wald-Segge oder Einblütiges Perlgras kommen in stabilen Populationen vor.
 - d) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischer Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn und Flatter-Ulme. Auf den trockneren Standorten kann phasenweise auch die Buche beigemischt sein. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wald-Segge, Rasen-Schmiele oder Wald-Knäuelgras kommen in stabilen Populationen vor.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist verboten
 1. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen; ausgenommen von dem Verbot sind Jagd- und Rettungshunde bei Ausübung ihrer jeweiligen Arbeit,
 2. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden; ausgenommen sind Feuer zur Erhaltung der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
 4. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, mit Ausnahme zu Zwecken der Jagd oder der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; Privatwege dürfen durch den jeweiligen Eigentümer befahren werden,
 6. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die innerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Lebensraumtypen des § 3 Abs. 4 als maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, daher ist im FFH-Gebiet verboten
 1. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 6410, 6510 sowie 1340 zuzuordnen sind,
 - a) die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Aufforstung von Grünland vorzunehmen,
 - b) das gewachsene Bodenrelief insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, zu verändern,
 - c) Grünland zu erneuern,
 2. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis

der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen sind,

- a) Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
 - b) Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
 - c) eine Düngung oder Kalkung vorzunehmen,
 - d) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Anlage von Gräben, Gruppen und Drainagen vorzunehmen,
 - e) eine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd vorzunehmen,
3. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen sind,
 - a) eine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.5 vorzunehmen,
 - b) mehr als zwei Mahden pro Jahr durchzuführen,
 - c) die erste Mahd vor dem 01.06 und die zweite Mahd bzw. Beweidung früher als nach 10 wöchiger Nutzungspause durchzuführen,
 - d) eine Beweidung mit Pferden sowie mit Zufütterung,
 - e) eine Düngung vor dem ersten Schnitt,
 - f) organische Düngungsmittel einzusetzen (mit Ausnahme von Festmist),
 4. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) einen Kahlschlag durchzuführen,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie der Kulturpflege,
 - c) eine Düngung vorzunehmen,
 - d) einen flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vorzunehmen.
- (4) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
 1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise,
 3. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 5. das Befahren des Gebietes und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten,
 6. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen

Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,

- (2) Auf Flächen mit den Lebensraumtypen des § 3 Abs. 4 als maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen sind,
 - a) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung von Problemunkräutern,
 - b) eine zweite Mahd durchzuführen,
 - c) eine Beweidung,
 2. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen sind,
 - a) Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
 3. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 - b) auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, eine Entwässerungsmaßnahme durchzuführen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6

Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden:
1. Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:
 - a) die Neuanlage von
 - aa) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen,
 - bb) mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 - cc) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art
 - b) auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,

- aa) Bodenbearbeitung; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - bb) Bodenschutzkalkung,
 - cc) eine Instandsetzung von Wegen.
- c) auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen sind, eine Mahd vor dem 15.08. durchzuführen,
2. Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:
- a) der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 des § 3 Abs. 4 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
 - b) die Beseitigung von Wildschäden auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 6410 und 6510 zuzuordnen sind,

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 6. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland und Ackerflächen,
 2. die Nutzung der Grünland-Lebensraumtypen 6410 Pfeifengraswiesen unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2, des § 5 Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 c und 2 b),
 3. die Nutzung der Grünland-Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 2 b),
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Viehunterständen,
 5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen,
 - a) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
 - b) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
 2. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material, wie Kalk und Silikat, pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebau- material auf angrenzende Waldflächen,
- d) und unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 4, des § 5 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1b) und 2 a),
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit den signifikanten Lebensraumtypen 9130 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
- a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa auf Flächen mit den Lebensraumtypen 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - bb auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit dem signifikanten Lebensraumtypen 9160, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweist,
- a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum

- natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a).

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Das LSG „Lappwald“ (Amtsbl.f.d.RegBez. Brg. Nr. 23 vom 20.12.1978) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

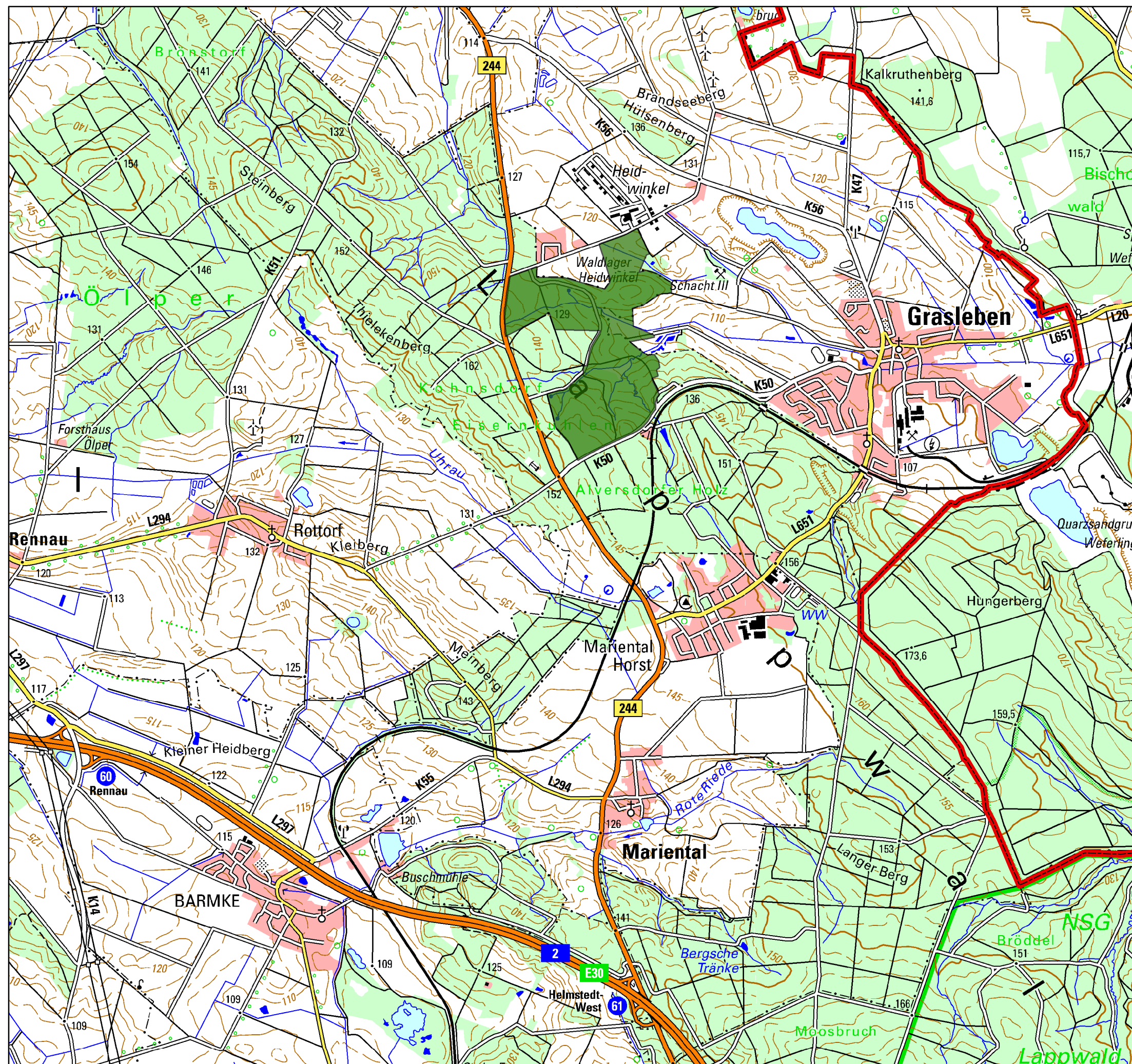
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den 26.06.2019

gez. Radeck

(Radeck)

(L.S.)



GB 16

Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Lappwald"



Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das LSG)

Legende

-  Landesgrenze
-  LSG

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2552
Fax.: 05351 / 121 - 2608
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de



Helmstedt, den 26.06.2019
(L.S.) Der Landrat
gez. Radeck
(Radeck)
ABl.-Nr. 27 vom 03.07.2019

Stand: Juni 2019
Bearbeiter/in: Tanja Lutteroth
Kartengrundlage: DTK 50 (Stand 2018)

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 

Maßstab: 1:30.000 (im Format DIN A 3)

0 225 450 900 1.350 1.800
Meter

